



## **GEMEINSAME INFORMATION DER BALINGER KINDERGARTENTRÄGER**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

jährlich beraten Vertreter der Städte und Gemeinden sowie der Kirchenleitungen und kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg als Träger von Kindertagesstätten über die Anpassung der Elternbeiträge zum jeweiligen neuen Kindergartenjahr.

Der Kindergartenbeitrag für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte wird einerseits zur Bestätigung der Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder erhoben, andererseits soll dadurch aber auch ein Teil der Kosten für einen Kindergartenplatz gedeckt werden. Dabei wird von den Landesverbänden der Kommunen und Kirchen eine Kostendeckung in Höhe von 20% angestrebt, welche in den letzten Jahren jedoch nicht erreicht wurde. Aus diesem Grund sehen sich die Kita-Träger gehalten, die Elternbeiträge regelmäßig anzupassen.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend auch die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Im Gebiet der Stadt Balingen folgen die Kita-Träger aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses den gemeinsamen Empfehlungen der Landesverbände und setzen die Beiträge entsprechend dem empfohlenen Landesrichtsatz fest.

Ab dem 01.09.2024 gelten somit folgende neuen Elternbeiträge:

Kinder	Kita	Krippe	Krippe	Krippe							
	RG	VÖ	GT	U3/HT	U3/VM	U3/RG	U3/VÖ	U3/GT	VM	VÖ	GT
1	148 €	185 €	296 €	148 €	237 €	296 €	355 €	474 €	351 €	439 €	527 €
2	115 €	144 €	230 €	115 €	184 €	230 €	276 €	368 €	261 €	326 €	391 €
3	78 €	98 €	156 €	78 €	125 €	156 €	187 €	250 €	176 €	220 €	264 €

RG = 30 Std./W; VÖ = 35 Std./W; GT = über 40 Std./W; HT = 15 Std./W; VM = 25 Std./W

Ab dem 01.09.2025 werden dann folgende neuen Elternbeiträge gelten:

Kinder	Kita	Krippe	Krippe	Krippe							
	RG	VÖ	GT	U3/HT	U3/VM	U3/RG	U3/VÖ	U3/GT	VM	VÖ	GT
1	159 €	199 €	318 €	159 €	254 €	318 €	382 €	509 €	377 €	471 €	565 €
2	123 €	154 €	246 €	123 €	197 €	246 €	295 €	394 €	280 €	350 €	420 €
3	84 €	105 €	168 €	84 €	134 €	168 €	202 €	269 €	189 €	236 €	283 €

RG = 30 Std./W; VÖ = 35 Std./W; GT = über 40 Std./W; HT = 15 Std./W; VM = 25 Std./W

Familien mit 4 und mehr Kindern sind vom Beitrag freigestellt.

Bei der Beitragsbemessung werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Auf Antrag können auch Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, analog der Kindergeldregelungen berücksichtigt werden. Stichtag für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Monatsbeginn.

Der Beitrag ist grundsätzlich für das ganze Jahr zu entrichten. Dabei gilt folgende Regelung:

- Das Kindergartenjahr ist an das Schuljahr gekoppelt, es beginnt im September und endet im August des Folgejahres.
- Je angefangenen Monat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Die Beitragspflicht endet frühestens mit dem der Abmeldung folgenden Monat.
- Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, entfällt eine schriftliche Abmeldung.
- Abweichend von c) kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist schriftlich beim Träger der Kindertagesstätte einzureichen.

Der Wert einer guten und familiengerechten Kindergartenarbeit wird von uns sehr hoch eingeschätzt. Deshalb soll der Besuch des Kindergartens nicht an finanziellen Problemen in der Familie scheitern. So können evtl. Leistungen und Zuschüsse beim Kreissozialamt oder dem Jobcenter beantragt werden. Darüber hinaus kann bei der Stadtverwaltung in begründeten Einzelfällen ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrags aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung) gestellt werden, soweit keine weiteren Leistungen vom Landratsamt bezogen werden. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrer Kindergartenleiterin oder dem Kindergarten Träger. Die Anträge werden von der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Familie, Bildung und Vereine bearbeitet. Sie können sich deshalb auch direkt dorthin wenden.